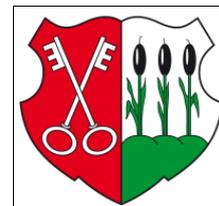


# **Stadt Oschersleben (Bode)**



## **Räumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Biomasse im gesamten Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode)**

---

**Stadt Oschersleben (Bode)**  
Peseckendorfer Weg 39387 Oschersleben (Bode)  
03949 912-223

Bearbeitung:

**Brokof & Voigts**  
Lindenplatz 1 38373 Frellstedt  
05355 98911

# Inhaltsverzeichnis

1	Einführung / Bioenergie.....	1
2	Begriff der Biogasanlage.....	2
2.1	Grundlagen der Biomassenutzung.....	2
3	Anlass der Planung.....	3
4	Planungsgrundlagen.....	4
4.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan / Städtebauliches Konzept.....	4
4.2	Wirtschaftliche Grundlagen der Biomassenutzung in der Stadt Oschersleben (Bode) .....	6
4.3	Standortvoraussetzungen bei Biogasanlagen.....	6
4.4	Zulässigkeit von Biogasanlagen und Instrumente zur planungsrechtlichen Steuerung.....	6
5	Steuerung nicht privilegierter Biogasanlagen.....	8
5.1	Rechtliche Vorgaben und übergeordnete Planungen.....	8
5.2	Präferenzen für Biogasstandorte.....	8
5.3	Standortauswahl und Diskussion.....	8
5.3.1	Kernstadt Oschersleben (Bode) einschließlich Ortsteile Andersleben, Emmeringen, Günthersdorf, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung und Neubrandslaben .....	9
	Standort 1.1: Am Eulenbruch, V. BA.....	9
	Standort 1.2: Unbeplanter Innenbereich „Am Pappelwald“ .....	9
	Standort 1.3: Südlich der Anderslebener Straße.....	9
	Standort 1.4: Zwischen Triftstraße und Oesenweg.....	10
	Standort 1.5: Gemarkung Güntherdorf.....	10
5.3.2	Ortsteil Alikendorf.....	11
	Standort 2.1: Schweinemastanlage Alikendorf.....	11
5.3.3	Ortsteil Altbranslaben.....	12
5.3.4	Ortsteil Ampfurth.....	12
	Standort 4.1: Östlich der Ortslage Ampfurth.....	12
5.3.5	Ortsteil Beckendorf-Neindorf.....	12
5.3.6	Ortsteil Groß Germersleben.....	13
5.3.7	Ortsteil Hadmersleben.....	13
	Standort 7.1: Gewerbegebiet Hakeborner Weg.....	13
	Standort 7.2: Südwestlich der Ortslage Hadmersleben.....	14
	Standort 7.3: Kiesabbaugebiet „Steiles Ufer“ .....	14
5.3.8	Ortsteil Hordorf.....	15
5.3.9	Ortsteil Hornhausen.....	15
	Standort 9.1: Östlich der Ortslage Hornhausen.....	15
5.3.10	Ortsteil Kleinalsleben.....	16
	Standort 10.1: Östlich der Ortslage Kleinalsleben.....	16
	Standort 10.2: Westlicher Orstrand Kleinalsleben.....	16
5.3.11	Ortsteil Klein Oschersleben.....	17
	Standort 11.1: Flottshöhe.....	17
	Standort 11.2: Klein Oschersleben Bahnhof.....	17
	Standort 11.3: Putenmastanlage Klein Oschersleben.....	18
5.3.12	Ortsteil Peseckendorf.....	18
	Standort 12.1: Rinderhaltung Peseckendorf.....	18
	Standort 12.2: Peseckendorf Neubau.....	19
5.3.13	Ortsteil Schermke.....	20
	Standort 13.1: Schermke, nördlich der Ortslage.....	20
5.4	Ergebnis: Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen.....	20

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersicht der Ortsteile / Teilflächennutzungspläne.....4

## **Abkürzungen und Begriffe**

## **Quellen**



## 1 Einführung / Bioenergie

Treibhauseffekt, Bio - Produkte, erneuerbare Energien - diese Begriffe sind heute nicht mehr nur in umweltpolitischen Diskussionen zu finden, sondern zu festen Bestandteilen des Lebens geworden. Gerade regenerative Energien streben unaufhaltsam am Markt empor und niemand kann sich mehr den Energiemix der Zukunft ohne sie vorstellen. Sie werden von der Bevölkerung nachgefragt und von der Regierung gefördert. Neben der Energiegewinnung aus Sonne, Wind und Wasser entwickelte sich in den letzten Jahren auch die Energiegewinnung aus Biomasse zu einer wirklichen Größe in diesem Sektor. Dabei ist die energetische Nutzung von Biomasse nicht nur aus den bekannten umweltpolitischen Gründen interessant, auch gerade für die Probleme der Land- und Forstwirtschaft bietet sich durch den ermöglichten Strukturwandel eine neue Einkommensquelle. Das Land Sachsen Anhalt hat zu diesem Themenkreis ein „Energiekonzept“ erstellen lassen.

Im Landesentwicklungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt von 2010 (LEP 2010) heißt es dazu u.a.:

### **G 78**

Zur Umsetzung des Landesenergiekonzepts und des Klimaschutzprogramms des Landes Sachsen-Anhalt soll die Regionalplanung Konzepte erarbeiten.

*Begründung: Klima- und Umweltschutz erfordern verstärkt die zielgerichtete Erschließung regenerativer Energiequellen. Neben der Windkraft sind im ländlichen Raum besondere Potenziale für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas vorhanden. Mit dem Landesenergiekonzept und dem künftigen Klimaschutzprogramm des Landes ergeben sich im Rahmen von Entscheidungen zu erforderlichen Erzeugungsanlagenstandorten und Trassen für Strom, Gas und Wärme für die Regionalplanung anspruchsvolle Koordinierungsaufgaben bei der Lösung raumordnerischer Konflikte.*

### **G 119**

Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll insbesondere gefördert werden durch:

...

7. Entwicklung und Aufbau von Wertschöpfungsketten in der Region,

8. dezentrale alternative Energieversorgungssysteme im ländlichen Raum unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Dennoch bergen Anlagen zur Herstellung von Biogas bringen auch ein Konfliktpotential. Die Anlieferung von Biomasse zu den verarbeitenden Anlagen kann ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen zur Folge haben, oftmals werden in umliegenden Gebieten verstärkt Maiskulturen angebaut, die zusammen mit den Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen. Nicht zuletzt verursachen Biogasanlagen Emissionen, die zu zahlreichen Konflikten mit der umliegenden Bebauung führen können. Auch liegt vielen Planungsträgern, wie auch großen Teilen der Bevölkerung, noch die „Bebauungsflut“ an Windkraftanlagen mit all den damit verbundenen Problemen schwer im Magen.

Die Mittel der Bauleitplanung bieten jedoch Möglichkeiten, um städtebauliche Probleme bei der Ansiedlung von Biogasanlagen zu vermeiden und diese in gewünschte Bahnen zu lenken.

## 2 Begriff der Biogasanlage

Um dem zunehmenden Ansiedlungsdruck begegnen zu können, muss man sich des zu steuernden Objektes bewusst sein. Was versteht man also unter einer „Biogasanlage“?

Biogasanlagen bilden eine Unterart der Biomasseanlagen, welche allgemein Anlagen darstellen, die aus Biomasse Energie erzeugen. Zur Definition von Biomasse muss man allerdings etwas ausholen.

Im Städtebaurecht findet sich der Begriff „Biomasse“ im § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB<sup>5</sup> zwar erwähnt, jedoch in keiner Weise definiert. Auch im EEG findet sich keine abschließende Definition. Erst die aufgrund des § 8 Abs. 7 EEG erlassene BiomasseV kann etwas mehr Aufschluss liefern.

§ 2 Abs. 1 und 2 BiomasseV definiert „Biomasse“ als Energieträger aus Phyto- und Zoomasse, insbesondere als Pflanzen und Pflanzenbestandteile, daraus hergestellte Energieträger, sowie Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft. Diese Abgrenzung regelt zwar nur die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Vergütung für eingespeisten Strom, entwickelt aber Indizwirkung für den bauplanungsrechtlichen Begriff der Biomasse, da sich die meisten Landwirte ohnehin an die Voraussetzungen der BiomasseV halten werden, um die wirtschaftlich wertvolle Grundvergütung des EEGs zu erhalten.

### 2.1 Grundlagen der Biomassenutzung

Technologisch beruht die Biomassenutzung auf der Vergärung von Biomasse in gasdichten Fermentern. Dabei werden die organischen Verbindungen unter Entstehung eines Methan – Kohlendioxidgemisches (Biogas) aufgespalten. Biogas enthält in geringen Anteilen weitere Gase wie Stickstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Ammoniak. Ferner bleibt ein flüssig-breiiger Gärrest zurück, der neben Wasser nicht vergärbare Pflanzenteile und Pflanzennährstoffe enthält.

Als Gärsubstrate eignen sich Feldfrüchte wie Mais, Getreide als Ganzpflanzensilage (GPS) oder Gras. Ferner können Gülle und Mist aus der Tierproduktion eingesetzt werden oder Neben- bzw. „Abfall“-Produkte aus der Verarbeitung von Feldfrüchten.

Das gewonnene Biogas kann unmittelbar in einem Generator in elektrischen Strom umgewandelt werden. Aus Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsgründen ist dabei eine effektive Abwärmenutzung anzustreben. Alternativ zur direkten „Verstromung“ vor Ort kann das Biogas über eine Leitung an einen Standort mit günstigerer Abwärmenutzung geleitet werden, wo es „verstromt“ wird und die Abwärme als gewerbliche Prozesswärme oder als Heizenergie eingesetzt wird. Eine großräumige Weiterleitung der gewonnenen Energie kann durch eine Anreicherung des Methan auf Erdgasqualität erzielt werden. Entsprechend konditioniertes Gas kann in Gasfernleitungen eingespeist werden.

Die wirtschaftliche Grundlage der Biogasnutzung hat die Bundesregierung mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz - kurz EEG – geschaffen, um ihre klimapolitischen Ziele (CO<sub>2</sub>-Einsparung) umzusetzen. Das EEG garantiert den Erzeugern von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen Mindestvergütungen.

Baurechtlich unterfallen Biogasanlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 0,5 MW, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, der Privilegierung nach § 35 BauGB (weitere Anforderungen unter § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Größere Anlagen sind baurechtlich wie andere Betriebe des produzierenden Gewerbes anzusehen. Sie können daher in Gewerbe- oder Industriegebieten errichtet werden. Aufgrund räumlicher Beziehungen zu Anbauflächen, Tierproduktionsanlagen oder bestimmter Energie-Infrastruktur bzw. Energieabnehmern kann eine besondere Standortbindung bestehen, die einen Biogasanlagestandort außerhalb vorhandener Gewerbe- oder

Industriegebiete begründet. In diesen Fällen sind entsprechende Sondergebiete durch die Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen.

### 3 Anlass der Planung

Die Stadt Oschersleben (Bode) beabsichtigt für ihr Stadtgebiet die Errichtung von Anlagen zur Biomassenutzung räumlich zu steuern, in dem sie Standorte festlegt, die für diese Nutzung geeignet sind und sich in das städtebauliche Konzept der Stadt einfügen. Mit diesem Konzept soll die Wahrung der städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes nachgewiesen werden. Es soll Auskunft darüber geben, wie sich die Kernstadt und die Ortsteile des Stadt Oschersleben (Bode) in Zukunft bezüglich der Erneuerbaren Energien – Bioenergien – entwickeln wollen.

Das Konzept soll damit fachliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung erarbeiten bzw. die Grundlage für vorzeitige Bebauungspläne bilden, solange der FNP nicht entsprechend überarbeitet wurde.

### 4 Planungsgrundlagen

#### 4.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan<sup>1</sup> / Städtebauliches Konzept

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oschersleben (Bode) setzt sich seit der Eingemeindung mehrerer Ortsteile aus räumlichen Teilflächennutzungsplänen (TFNP) zusammen. Die TFNP sind die ehemaligen Flächennutzungspläne der Stadt Oschersleben (Bode) und der zuvor selbständigen Gemeinden, die entsprechend § 204 BauGB fortgelten. Für die Gemarkung Hordorf existiert kein TFNP.

---

<sup>1</sup> bestehend aus Teilflächennutzungsplänen der ehemals eigenständigen Gemeinden

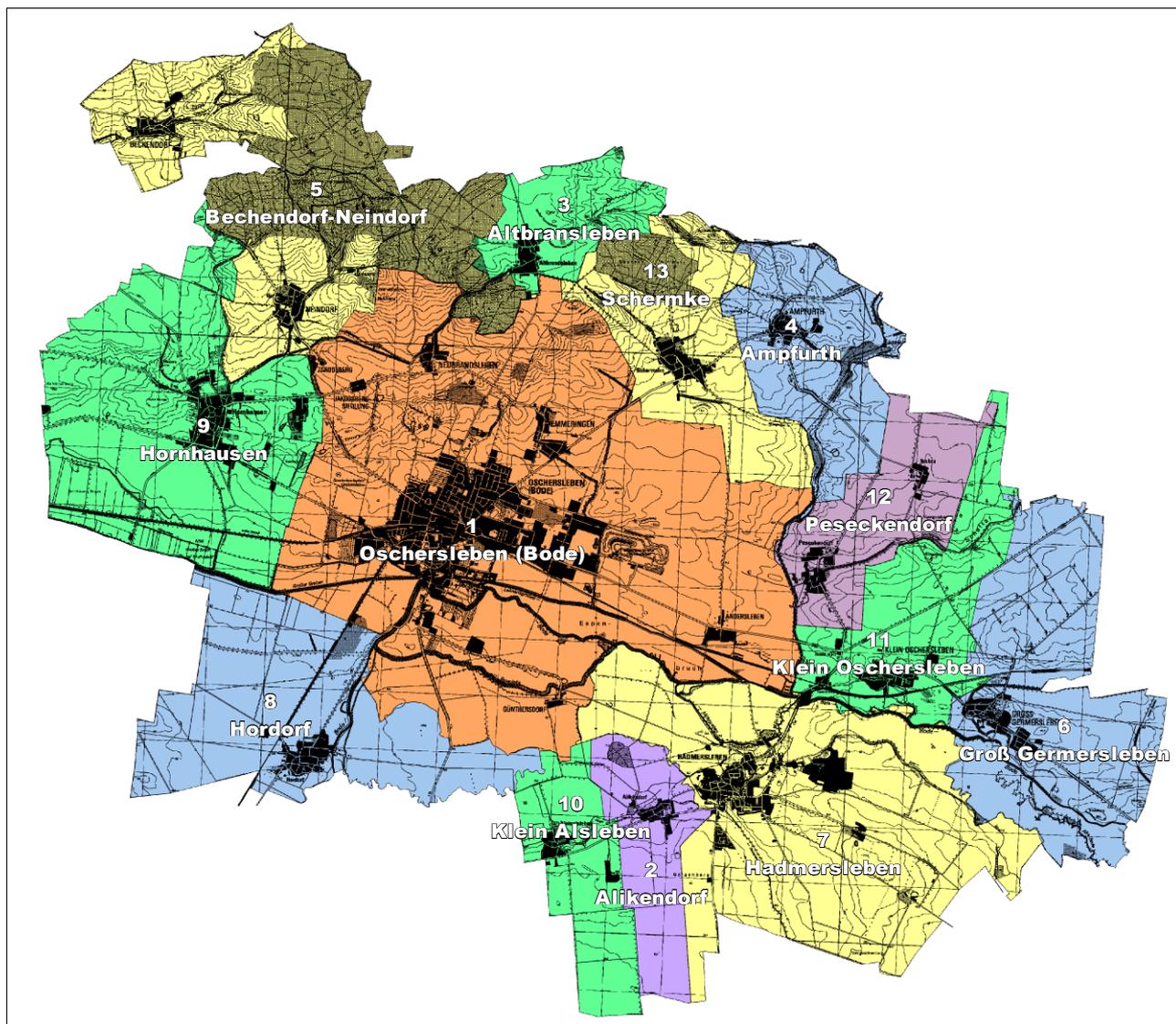


Abbildung 1: Übersicht der Ortsteile / Teilflächennutzungspläne

**Tabelle 1: Übersicht der Teilflächennutzungspläne**

Nr.	Teilflächennutzungsplan / ehemals eigenständige Gemeinde	genehmigt am	wirksam seit*
1	Oschersleben (Bode) , bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernstadt</li> <li>• OT Andersleben</li> <li>• OT Emmeringen</li> <li>• OT Günthersdorf</li> <li>• OT Jakobsberg</li> <li>• OT Jakobsberg Siedlung</li> <li>• OT Neubrandsleben</li> </ul>	01.03.1994	18.03.1994
2	Alikendorf	04.11.1992	26.11.1992
3	Altbrandsleben	24.03.1992	04.12.1992
4	Ampfurth	15.12.1994	kein Nachweis

5	Beckendorf - Neindorf		16.12.1992	11.01.1993
6	Groß Germersleben		28.01.1992	kein Nachweis
		1. Änderung	19.07.2006	19.06.2006
7	Hadmersleben		31.07.1995	28.08.1995
		1. Änderung	06.07.1999	06.08.1999
		2. Änderung	24.11.2004	10.12.2004
		3. Änderung	19.03.2007	04.05.2007
8	Hordorf **			
9	Hornhausen		keine Belege	20.07.1992
10	Klein Alsleben		31.07.1995	31.08.1995
11	Klein Oschersleben		03.08.1992	08.09.1992
		1. Änderung	09.04.1993	kein Nachweis
		2. Änderung	03.06.2002	05.06.2002
12	Peseckendorf		09.11.2009	04.12.2009
13	Schermcke		24.11.1993	23.03.1994
* Datum der Bekanntmachung der Genehmigung				
** kein TFNP vorhanden				

Aufgrund des Alters des FNP und den inzwischen vollzogenen Eingemeindungen können die Aussagen des FNP nicht ungeprüft im vorliegenden Konzept verwendet werden. Insbesondere die gewerblichen Bauflächen, die bei der Ansiedlung von Biogasanlagen eine Rolle spielen, sind zu prüfen.

## 4.2 Wirtschaftliche Grundlagen der Biomassenutzung in der Stadt Oschersleben (Bode)

Die Landwirtschaft ist in der Stadt Oschersleben (Bode) von besonderer Bedeutung. Aufgrund der besonders ertragreichen Böden im Stadtgebiet stellt die Landwirtschaft nicht nur für sich einen wichtigen Wirtschaftszweig dar, sie ist auch Grundlage für entsprechendes verarbeitendes Gewerbe (z.B. Lebensmittel, Strohaufbereitung). Insofern ist es für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt erforderlich auch der Landwirtschaft im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung Flächen anzubieten, die ihr selbst und den daran gebundenen verarbeitenden Wirtschaftszweigen (hier: Erzeugung von Biogas) die notwendigen Zukunftschancen bieten.

Durch die planungsrechtliche Sicherung entsprechender Entwicklungsflächen werden Arbeitsplätze und Einkommen in neuen Betrieben bzw. Betriebsteilen entstehen und in vorhandenen Betrieben gesichert.

## 4.3 Standortvoraussetzungen bei Biogasanlagen

Bei den geplanten Biogasanlagen handelt es sich um Gewerbebetriebe mit den entsprechenden städtebaulichen Anforderungen bzw. Eigenschaften (Erschließung, Errichtung von Gebäuden, Schaffung von Arbeitsplätzen entsprechend des Arbeitsschutzes, Emissionen). Insofern wäre eine Ansiedlung in Gewerbe- oder Industriegebieten naheliegend. Aufgrund des Bezugs zur Landwirtschaft, konkret zu den landwirt-

schaftlichen Produktionsflächen, sind Biogasanlagen jedoch räumlich gebunden. Zum einen würden lange Wege zwischen den Feldern und der Anlage die Wirtschaftlichkeit in Frage stellen und zum anderen wären durch den weiteren Transport stärkere Umweltbelastungen zu erwarten. Der räumliche Bezug bei Biogasanlagen ergibt sich aus folgenden Zusammenhängen:

- Transport von Feldfrüchten zur Anlage
- Transport von Gärresten von der Anlage zu den Feldern
- kontinuierliche Einspeisung von Gülle oder Mist aus der Tierhaltung

Aufgrund dieser typischen räumlichen Beziehungen und der regelmäßigen festen Anbindung an landwirtschaftliche Betriebe hat der Gesetzgeber Biogasanlagen bis zu einer bestimmten Leistung (0,5 kW, elektrische Leistung) im Außenbereich privilegiert.

#### 4.4 Zulässigkeit von Biogasanlagen und Instrumente zur planungsrechtlichen Steuerung

Im Rahmen der städtisch-gesamträumlichen Betrachtung ist zu entscheiden, wie umfassend die Steuerung von Biogasanlagen erfolgen soll. Dabei sind insbesondere auch die verschiedenen Ansiedlungsmöglichkeiten im Rahmen des bestehenden Baurechts zu betrachten:

1. in Gewerbe- und Industriegebieten
2. im Außenbereich (bis 0,5 MW, § 35 Abs. 1 Nr. 6)
3. in Dorfgebieten und im unbeplanten Innenbereich (bei kleinen Anlagen bei nachgewiesener Einhaltung der Immissionsgrenzwerte)

Sofern ein Ausschluss von Biogasanlagen in bestimmten festgesetzten Gewerbegebieten erfolgen soll, müssen die entsprechenden B-Pläne geändert werden. Entsprechendes gilt prinzipiell auch für festgesetzte Dorfgebiete, wobei im Stadtgebiet tatsächlich keine Situation besteht, die ein derartiges Vorhaben erwarten lässt.

Hinsichtlich der Steuerung der Anlagen im unbeplanten Bereich gibt der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 BauGB den Gemeinden die Möglichkeit bestimmte privilegierte Vorhaben zu steuern: *„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“* Die räumliche Steuerung darf jedoch die eigentliche Privilegierung nicht de facto außer Kraft setzen, sondern darf die Nutzungen nur räumlich lenken.

Als Gründe bzw. Kriterien für die räumliche Steuerung von Standorten für Biogasanlagen sind die möglichen Immissionen sowie negative Veränderungen des Landschaftsbildes anzuführen, die einer Ansiedlung in bestimmten Bereichen entgegenstehen können. Andererseits gibt es die räumlichen Beziehungen zu landwirtschaftlichen Anbauflächen, vorhandenen Tierproduktionsanlagen oder zu bestimmter Infrastruktur wie Gasleitungen oder Verkehrsanlagen. Weiterhin kann sich ein Standort auch wegen seiner Vorbelastung aufdrängen, so dass sich erhebliche Vermeidungspotentiale hinsichtlich der Eingriffe in den Naturhaushalt ergeben können. Auch können bestimmte Wechselwirkungen auftreten. Zum Beispiel kann die Anbindung einer Biogasanlage an eine vorhandene Tierproduktionsanlage dazu führen, dass weniger Geruch von der Gülle bzw. dem Mist der Tierproduktion ausgehen (sowohl am Standort als auch bei der späteren Ausbringung auf den Ackerflächen). Sofern die Anlagentechnik und deren Handhabung die Emissionen der Biogasanlage minimieren, kann die Geruchsbelastung eines Ortsteils u.U. sogar verringert werden.

Die Vielfalt der Konzepte und örtlichen Rahmenbedingungen bei der Standortentwicklung von Biogasanlagen machen eine absolute Steuerung durch die städtebauliche Planung sehr schwierig.

**Insofern strebt die Stadt keine Ausweisung von Sondergebieten im FNP an (z.B. sachlicher Teilflächen-nutzungsplan mit Konzentrationsflächen), die gleichzeitig die Unzulässigkeit von Biogasanlagen außerhalb dieser Gebiete entsprechend des oben zitierten § 35 BauGB Abs. 3 bewirken sollen.**

Damit verzichte die Stadt auf die Steuerungsmöglichkeit privilegierter Biogasanlagen. Die Stadt kann im Rahmen ihrer Beteiligung im Baugenehmigungs- oder BImSch-Verfahren bei privilegierten Anlagen lediglich auf bestehendes Recht (z.B. Immissionsschutzrecht) verweisen. Im Stadtgebiet existiert zur Zeit eine Biogasanlage, die privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) errichtet wurde (Ortsteil Kleinalsleben). Zwei weitere Anlagen, die im Zusammenhang mit vorhandenen Tierhaltungsbetrieben stehen sind ebenfalls auf dieser rechtlichen Basis beantragt (Ortsteil Kl. Oschersleben (Puten), Ortsteil Peseckendorf (Rinder)).

## 5 Steuerung nicht privilegierter Biogasanlagen

Im folgenden sollen die Ansiedlungsmöglichkeiten für Biogasanlagen im Stadtgebiet erörtert werden und potentielle Standorte vorgeschlagen werden.

### 5.1 Rechtliche Vorgaben und übergeordnete Planungen

In bestimmten Gebieten können bzw. sollen aus Gründen bestehenden Fachrechts (Naturschutzrecht, Wasserrecht) oder übergeordneter Planungen (Raumordnung) sowie des gegebenen städtebaulichen Bestandes keine Biogasanlagen errichtet werden. Im Rahmen der vorliegenden Betrachtungen kommen daher folgende Gebiete nicht für Biogasanlagenstandorte in Betracht:

- Naturschutzgebiete (§ 31 NatSchG LSA)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 32 NatSchG LSA)
- Überschwemmungsgebiete (§ 96 WG LSA)
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft (REP 2006<sup>2</sup>)
- Vorranggebiete für Wassergewinnung (REP 2006)
- Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (REP 2006)
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (REP 2006)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (REP 2006)
- Wohn- und Mischgebiete (FNP, städtebaulicher Bestand)

Obwohl Biogasanlagen zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören oder zumindest landwirtschaftsbezogenes Gewerbe darstellen, sind sie in Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht ohne weiteres zulässig, da die landwirtschaftliche Anbaufläche geschützt werden soll.

Weiterhin enthält das Regionale Entwicklungsprogramm auch allgemeine Aussagen, die ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden sollen.

---

<sup>2</sup> Regionales Entwicklungsprogramm 2006 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

## 5.2 Präferenzen für Biogasstandorte

Die in diesem Konzept ausgewählten Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen sollten mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Nutzung eines planungsrechtlich abgesicherten Gewerbegebietes (dabei auch kritische Prüfung gewerblicher Bauflächen des FNP aufgrund des Alters des FNP und der Eingemeindungen)
- Nutzung einer baulich oder in anderer Weise anthropogen vorgeprägten Fläche
- Weiterentwicklung eines vorhandenen Biogasanlagenstandortes (auch privilegierte Standorte)

## 5.3 Standortauswahl und Diskussion

Nachfolgend werden die zu prüfenden Standorte für Biogasanlagen - nach Ortsteilen gegliedert - erörtert:

### 5.3.1 Kernstadt Oschersleben (Bode) einschließlich Ortsteile Andersleben, Emmeringen, Günthersdorf, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung und Neubrandleben

#### Standort 1.1: Am Eulenbruch, V. BA

Hier besteht ein rechtgültiger Bebauungsplan mit der Festsetzung „Gewerbegebiet“. Im westlichen Bereich des Gewerbegebietes ist die Nutzung durch eine Festsetzung auf mischgebietstypische Betriebe eingeschränkt. Im östlichen Teil erscheint die Errichtung einer Biogasanlage jedoch grundsätzlich möglich. Die Nähe zu dem im Westen liegenden Wohngebiet kann jedoch zu besonderen Anforderungen im Immissionsschutz führen. Verkehrlich ist die Fläche gut erschlossen. Transporte aus den nördlich und östlich landwirtschaftlichen Nutzflächen würden nicht durch das Stadtzentrum oder Wohngebiete führen.



#### Standort 1.2: Unbeplanter Innenbereich „Am Pappelwald“

In diesem Bereich bestand bereits ein Ansiedlungsinteresse für eine Biogasanlage. Der Vorhabenträger stellte dabei auf ein nachhaltiges Abwärmekonzept ab. Das Vorhaben wurde jedoch nicht realisiert. Hinsichtlich der eher geringen, zur Verfügung stehenden Flächenpotentiale und der nicht unkritischen Verkehrssituation besteht für diesen Standort keine Präferenz im vorliegenden Konzept. Der Stadtrat hat sich (auch als Grundeigentümer) an dieser Stelle bereits einmal gegen die Ansiedlung einer Biogasanlage

ausgesprochen. Da die Stadt hier Grundeigentümer ist, kann Sie auch unabhängig vom Baurecht die Ansiedlung einer Biogasanlage ausschließen.



### Standort 1.3: Südlich der Anderslebener Straße

In diesem Bereich sind großflächig gewerbliche Bauflächen dargestellt, die nach aktuellen Einschätzungen nicht vollständig realisierbar sind. Insofern hatte die Stadt in einem nicht zum Abschluss gebrachten Änderungsverfahren bereits eine Verkleinerung vorgesehen, bei der der östliche Teil dieser Flächen wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden sollte. Im westlichen Teil dieses Gebietes wäre hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung sowie der immissionsschutzrechtlichen Situation die Errichtung einer Biogasanlage möglich.



### Standort 1.4: Zwischen Triftstraße und Oesenweg

Die in diesem Bereich im FNP dargestellten Industriegebiete reichen weit nach Westen. Auch hier war eine deutliche Verkleinerung der Fläche Gegenstand der nicht abgeschlossenen Flächennutzungsplanänderung. Gleichzeitig sollte die für eine Erweiterung der Kläranlage bisher reservierte Fläche in die gewerblichen Bauflächen einbezogen werden, um eine sinnvolle Arrondierung der Nutzungsarten zu erreichen. Der aus diesem Bereich zu erwartende Verkehr muss über die Triftstraße oder den Oesenweg geführt werden. Diese Straßen sollten jedoch aufgrund der anliegenden Nutzungen nicht mit starkem Verkehr belastet werden. Insofern sollte die Ansiedlung einer Biogasanlage, die insgesamt ein starkes Transportvolumen aufweist, in diesem Bereich nicht präferiert werden.



### Standort 1.5: Günthersdorfer Straße

An diesem Standort existierte eine Stallanlage, von der neben befestigten Flächen noch eine Halle sowie ein Fahrsilo vorhanden sind. Auch für diesen Standort liegt eine konkrete Planung vor, die den räumlichen Bezug zu den Anbauflächen sowie ein Biogas-Nahversorgungskonzept (Kraft-Wärmekopplung an innerstädtischen Standorten) beinhaltet.

Der Standort liegt innerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Bode, dass in diesem Bereich auf aktuellen hydrologischen Modellierungen basiert, zeigt jedoch, dass der Standort nicht vom Hochwasser betroffen ist. Insofern steht das Vorhaben den mit dem Vorranggebiet verfolgten Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher belange zum Bebauungsplanverfahren ist die inzwischen durch die Regionale Planungsgemeinschaft bestätigt worden. Es ist keine Gefährdung des Vorhabens durch Überschwemmung zu befürchten und das Vorhaben führt zu keiner Verschärfung eines Hochwassers oder einer Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes.



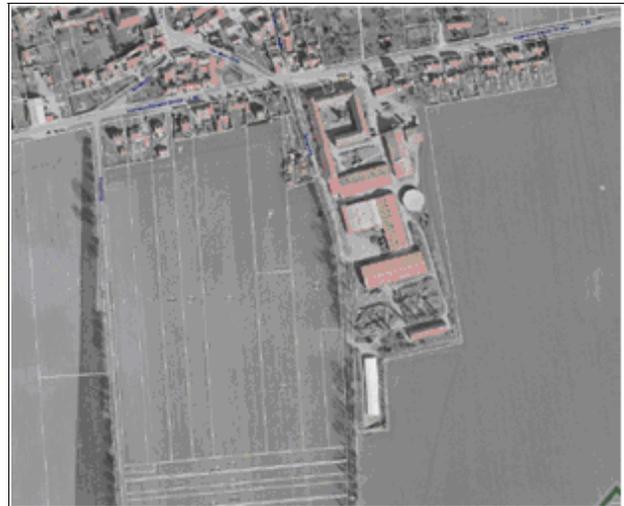
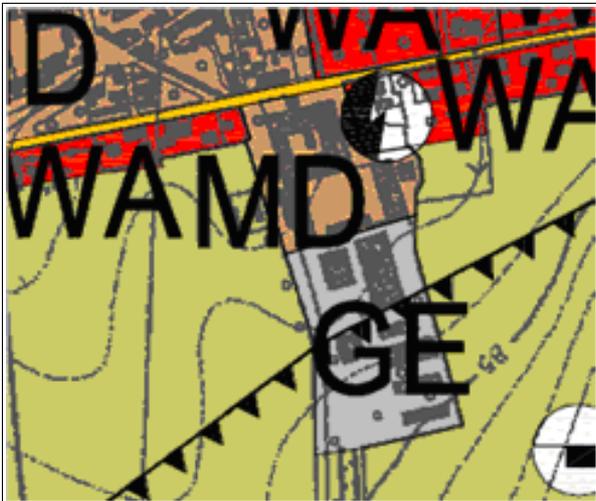
### Standort 1.6: Rinderstall Andersleben

Im Zusammenhang mit dem vorhandenem Betrieb in Andersleben ist die Errichtung einer privilegierten Biogasanlage möglich. Die an dieser Stelle anfallende Gülle soll jedoch in der Biogasanlage in der Gemarkung Güntersdorf verwertet werden, so dass an dieser Stelle der Anlass entfällt. Die Absicherung einer größeren Anlage an diesem Standort wird auch schon deswegen nicht erwogen, da sich in geringer Entfernung Flächen für Industrieansiedlung befinden, die bereits im FNP planungsrechtlich abgesichert sind.

### 5.3.2 Ortsteil Alikendorf

#### Standort 2.1: Schweinemastanlage Alikendorf

Südlich der Ortslage besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schweinehaltung. Entwicklungsflächen stehen innerhalb der Hofstelle nur noch in begrenztem Maße zur Verfügung, so dass bereits eine privilegierte Anlage die angrenzenden Ackerflächen in Anspruch nehmen würde. Eine darüber hinausgehende Absicherung des Standortes für eine Biogasanlage durch die Bauleitplanung hat zu Zeit keine Präferenz, da dies ausschließlich zu Lasten ertragreicher Ackerflächen erfolgen würde.



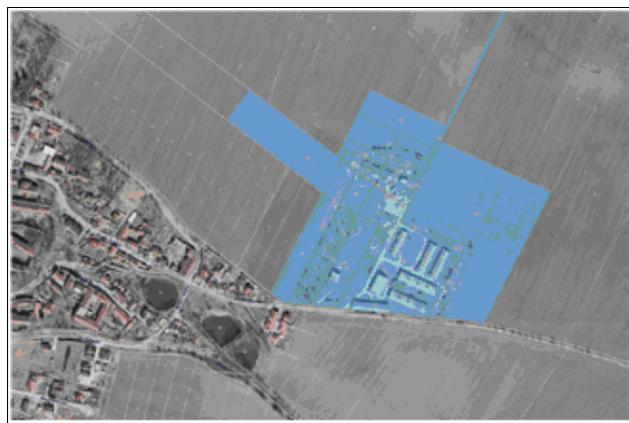
### 5.3.3 Ortsteil Altbrandsleben

Aufgrund der Nähe zu naturnahen Waldflächen und zum Landschaftsschutzgebiet, sowie der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung im Regionalen Entwicklungsprogramm sollen Biogasanlagen in diesen Gemarkungen durch die Bauleitplanung zurzeit nicht gefördert werden.

## Ortsteil Ampfurth

### Standort 3.1: Östlich der Ortslage Ampfurth

Das Areal wurde früher von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinehaltung genutzt und ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt. Der Bestandsschutz der Schweinehaltung ist ausgelaufen. Eine Bauleitplanung mit dem Ziel einer gewerbliche Nutzung wäre hier nur angezeigt, wenn es sich um eine standortbezogene Nutzung handeln würde. Eine Biogasanlage wäre eine entsprechende Nutzung. Hinsichtlich der vorherrschenden Windrichtung ist die Lage günstig, der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist jedoch gering. Weiterhin ist der Standort durch das angrenzende LSG begrenzt. Insgesamt kann der Standort nicht als günstig hervorgehoben werden und insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes und des Landschaftsschutzes hat sich der Ortsrat Ampfurth gegen diesen Standort ausgesprochen.

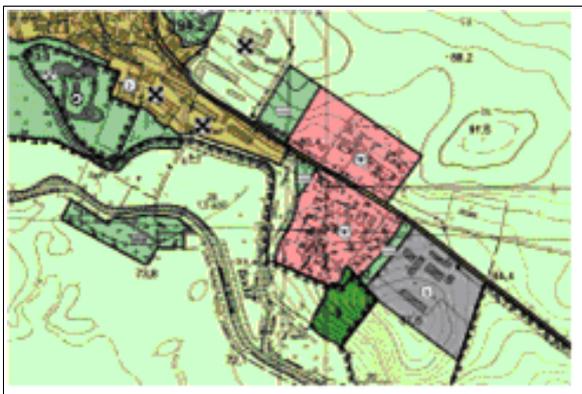


### 5.3.4 Ortsteil Beckendorf-Neindorf

Da in dieser Gemarkung keine vorbelasteten Flächen bestehen, die sich für die Ansiedlung einer Biogasanlage eignen sollen Biogasanlagen hier durch die Bauleitplanung zurzeit nicht gefördert werden.

### 5.3.5 Ortsteil Groß Germersleben

Die landwirtschaftlichen Hofstellen in Groß Germersleben liegen zwischen dem Altdorf und der Wohnbebauung Feldstraße/Gartenring und somit in einer ungünstigen Immissionssituation. Insofern werden in diesem Bereich keine Standorte für eine bauleitplanerische Absicherung von Biogasanlagen erwogen.



### 5.3.6 Ortsteil Hadmersleben

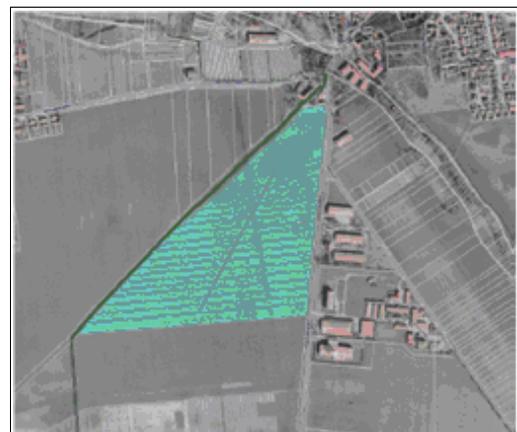
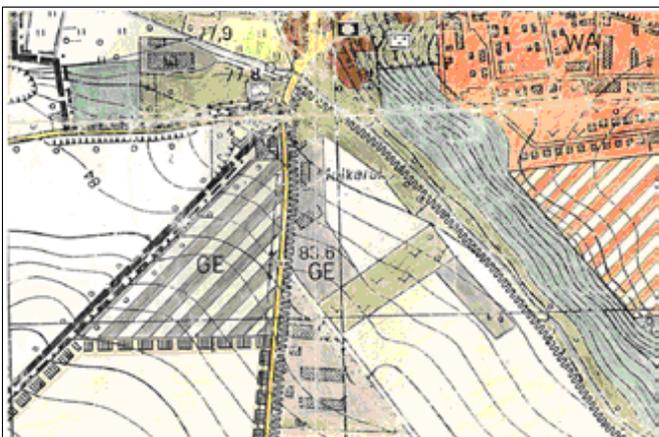
#### Standort 6.1: Gewerbegebiet Hakeborner Weg

Dieses Gewerbegebiet, für das ein rechtsverbindlicher B-Plan existiert, soll speziell landwirtschaftsbezogenes Gewerbe aufnehmen. In dem Areal befinden sich bereits Lagerhallen für Getreide und Kartoffeln sowie andere landwirtschaftliche Nutzungen. Die Möglichkeit, hier eine Biogasanlage errichten zu können, wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans geprüft und bestätigt.



#### Standort 6.2: Südwestlich der Ortslage Hadmersleben

Südwestlich der Ortslage Hadmersleben ist im FNP ein Gewerbegebiet dargestellt. Es handelt sich um Ackerflächen, die bisher nicht baulich genutzt wurden. Dem Ortsteil Hadmersleben ist im gesamtstädtischen Rahmen keine Präferenz für Gewerbeansiedlungen zuzuordnen, da der Schwerpunkt gewerblicher Entwicklungen an der B246 (Anderslebener Straße) noch ausreichend Entwicklungsflächen aufweist. Weiterhin besteht im Osten der Ortslage bereits ein Gewerbegebiet, das speziell landwirtschaftsbezogenem Gewerbe dienen soll. Da die Fläche kein besonderes Merkmal für die Ansiedlung einer Biogasanlage aufweist, sollte hier langfristig entsprechend der tatsächlichen Nutzung wieder Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.



### Standort 6.3: Kiesabbaugebiet „Steiles Ufer“

In diesem Bereich befindet sich ein großräumiges Kiesabbaugebiet, in dem die Abbautätigkeit perspektivisch noch einige Jahrzehnte andauern wird. Eine Teilfläche des Areals wurde im Trockenschnitt ausgekieset und weist nun keine relevanten Vorräte mehr auf, so dass die Entlassung aus dem Bergrecht beantragt ist. Die Fläche ist aufgrund des Bodenschatzes als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Im Bereich, der aus dem Bergrecht entlassen wird, steht dieser Belang jedoch nicht mehr entgegen, da das Ziel der Raumordnung bereits erfüllt ist.

Für das Areal liegt bereits eine konkrete Ansiedlungsansicht für eine Biomethananlage (mit Methan-Einspeisung in das überörtliche Versorgungsnetz) vor. Die Vorbelastung des Bodens durch die Abbautätigkeit sowie die topographische Situation bewirken Minimierungen bei den zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die räumliche Lage zu den Anbauflächen (östliche Gemarkung Hadmersleben) sowie zum möglichen Gaseinspeisepunkt des Fernleitungsnetzes sprechen ebenfalls für diesen Standort.

1.



### Weiteres

In Hadmersleben befinden sich mit dem Gewerbegebiet „Hakeborner Weg“ und der begonnenen Bauleitplanung zum Sondergebiet Bioenergie am Steilen Ufer zwei Standorte für Biogasanlagen. Bestimmte Standorte für eine evtl. privilegierte Biogasanlage sind nicht offensichtlich. Insofern ist kein weiterer Standort in dieser Hinsicht zu prüfen.

### 5.3.7 Ortsteil Hordorf

Die Gemarkung Hordorf ist in weiten Teilen vom Überschwemmungsgebiet der Bode betroffen. Auf diesen Flächen kommt die Errichtung einer Biogasanlage nicht in Frage, unabhängig davon, ob es sich um eine privilegierte Anlage handelt oder ob sie durch eine Bauleitplanung abgesichert werden soll.

### 5.3.8 Ortsteil Hornhausen

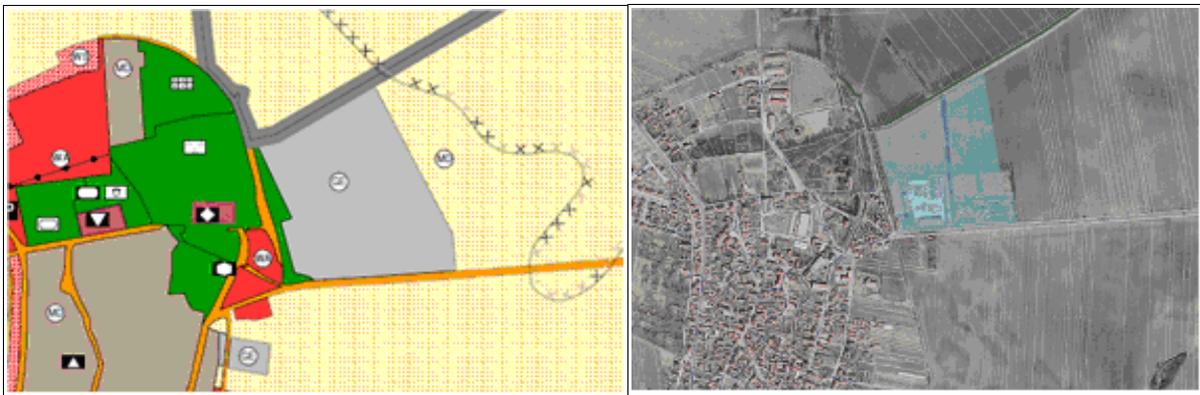
#### Standort 8.1: Östlich der Ortslage Hornhausen

Dieses Gewerbegebiet des Flächennutzungsplans wird zum Teil bereits von einem Baubetrieb eingenommen. Auf weiteren Flächen befindet sich eine ehemalige Stallanlage.

Eine Nachnutzung der ehemaligen Stallanlage ist grundsätzlich sinnvoll. Dem Ortsteil Hornhausen ist im gesamtstädtischen Rahmen keine Präferenz für Gewerbeansiedlungen zuzuordnen, da der Schwerpunkt gewerblicher Entwicklungen an der B246 (Anderslebener Straße) noch ausreichend Entwicklungsflächen aufweist. Insofern sollten in Hornhausen nur standortbezogene gewerbliche Entwicklungen zugelassen werden. Die Ansiedlung einer Biogasanlage erscheint hier durchaus möglich. Hinsichtlich der Immissionen ist die Lage östlich der Ortschaft von großem Vorteil, da sich Geruchsimmissionen mit den Hauptwindrichtungen überwiegend nach Osten ausbreiten. Ob der Standort für eine derartige Nutzung überhaupt zur Verfügung steht ist jedoch fraglich, da zurzeit auch die Erweiterung des benachbarten Gewerbebetriebes auf diese Fläche geprüft wird. Insofern soll diese Fläche nicht als Standort für eine Biogasanlage gefördert werden.

Eine gewerbliche Nutzung der nördlich angrenzenden Ackerflächen sollte möglichst nicht erfolgen, auch wenn der wirksame FNP dies noch vorsieht.

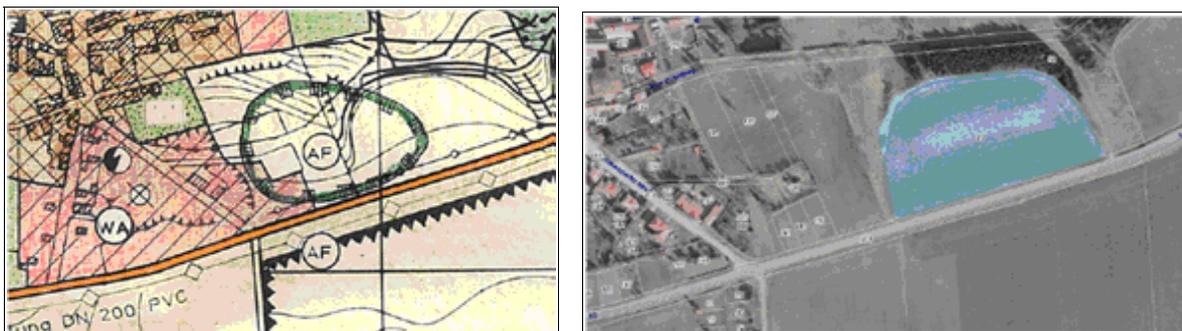
Weitere Standorte kommen in Hornhausen auch in Bezug auf landwirtschaftliche Hofstellen nicht in Frage.



### 5.3.9 Ortsteil Kleinalsleben

#### Standort 9.1: Östlich der Ortslage Kleinalsleben

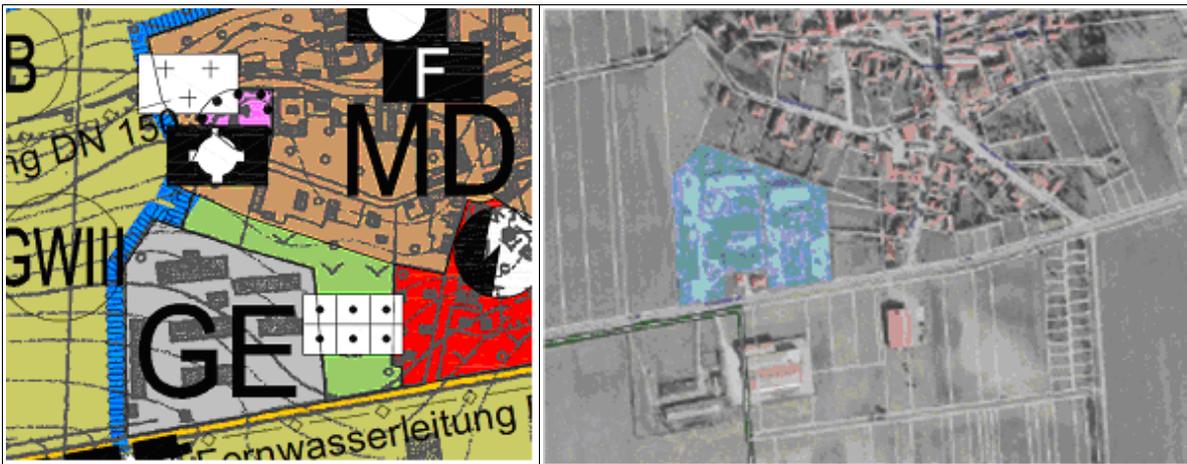
Östlich der Ortslage besteht eine Biogasanlage, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb innerhalb der Ortslage gehört und als privilegiertes Bauvorhaben genehmigt wurde. Da noch weitere landwirtschaftliche Betriebe in Kleinalsleben bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft (Gemarkung Großalsleben) vorhanden sind, ist auch die Genehmigung weiterer privilegierter Biogasanlagen möglich. Insofern erscheint es zurzeit nicht sinnvoll, über die Bauleitplanung den vorhandenen Anlagenstandort oder eine möglichen zukünftigen in größerem Umfang (> 0,5 MW) abzusichern.



### Standort 9.2: Westlicher Orstrand Kleinalleben

Diese Gewerbefläche des FNP ist bereits baulich vorgeprägt und zu einem großen Teil belegt. Aufgrund der Nähe zur Ortslage, zumal in ungünstiger Richtung was die Ausbreitung von Gerüchen betrifft, sollte hier keine Biogasanlage angesiedelt werden. Dies ist auch im räumlichen Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage in Kleinalleben zu sehen.

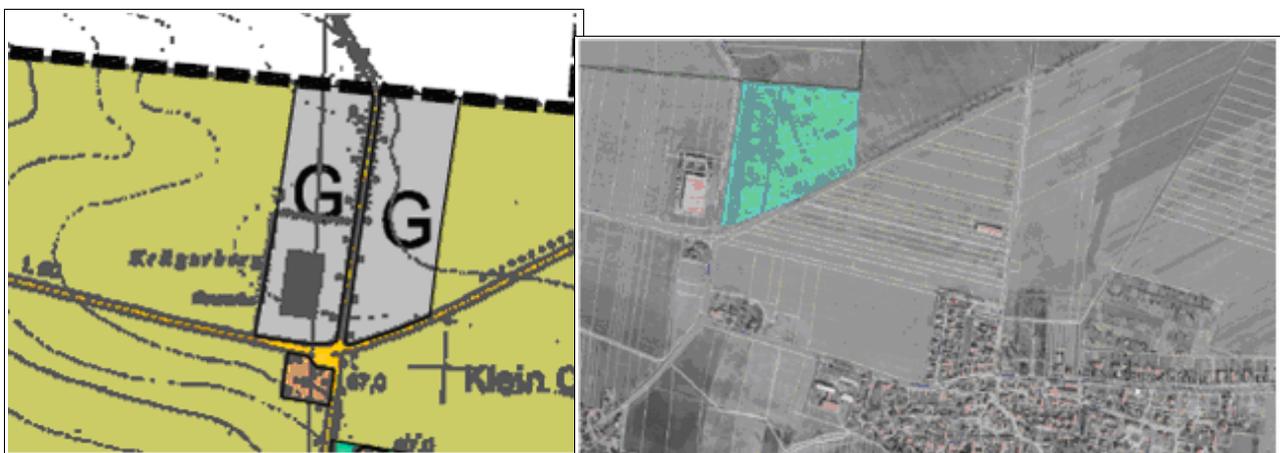
Ferner kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Ortsteil oder in unmittelbarer Nähe in der Gemarkung Großalsleben, Biogasanlagen als privilegierte Vorhaben der dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe beantragt werden. Über die Bauleitplanung soll zur Zeit im Ortsteil Kleinalleben kein weiterer Standort vorbereitet werden. Ggf. kann eine Bauleitplanung in diesem Bereich erwogen werden, wenn konkrete (privilegierte) Vorhaben damit sinnvoll beeinflusst werden können.



### 5.3.10 Ortsteil Klein Oschersleben

#### Standort 10.1: Flottshöhe

In diesem Bereich existiert ein Gewerbebetrieb der Lebensmittelbranche. Weitere Flächen sind hier im FNP als Gewerbegebiet dargestellt. Aufgrund des des arrondierten Gewerbeflächenangebotes an der Anderslebener Straße und den dort nördlich anschließenden Flächen sollte im Bereich Flottshöhe keine Angebotsplanung für Gewerbe erfolgen. Da die betreffenden Flächen Ackerflächen hoher Ertragsfähigkeit sind, die bisher nicht in anderer Weise in Anspruch genommen wurden, haben diese Flächen auch keine Priorität bei der Suche nach Standorten für Biogasanlagen.





### 5.3.11 Ortsteil Peseckendorf

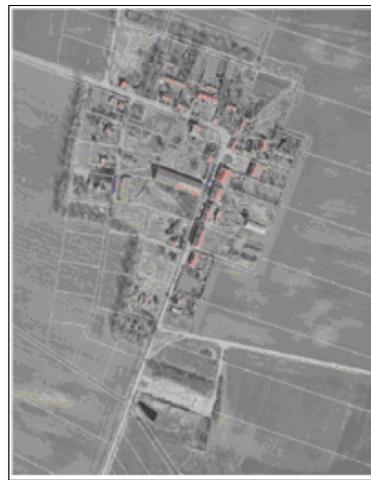
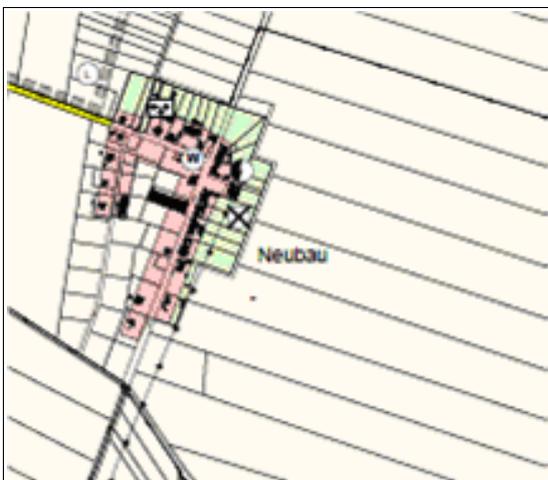
#### Standort 11.1: Rinderhaltung Peseckendorf

Im Rahmen der vorhandenen Stallanlage ist hier eine Biogasanlage als privilegiertes Vorhaben beantragt. Der Standort befindet sich direkt östlich der Ortslage. Weitere Entwicklungen in diesem Bereich würden Ackerflächen beanspruchen, die bisher nicht in anderer Weise genutzt wurden. Aufgrund der Nähe zur Ortslage ist eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Immissionsschutz durch entsprechende Fachgutachten erforderlich. Für eine Absicherung durch die Bauleitplanung mit entsprechenden Entwicklungsoptionen weist der Standort keine Präferenz auf.



#### Standort 11.2: Peseckendorf Neubau

In Peseckendorf Neubau befinden sich innerhalb der Ortslage ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gebäude. Eine Nutzung dieser vorbelasteten Flächen als Standort für eine Biogasanlage soll aufgrund der räumlichen Nähe der Wohnbebauung nicht erfolgen. Weiterhin ist südlich von Neubau ein Fahrsilo vorhanden. Das einzelne Fahrsilo wird im Rahmen dieses Konzeptes nicht als hinreichend intensive Prägung bzw. Vorbelastung gewertet, um den Standort für eine Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern.



### 5.3.12 Ortsteil Schermcke

#### Standort 12.1: Schermcke, nördlich der Ortslage

Im Nordosten der Ortslage sind verschiedene Gewerbebetriebe vorhanden, an die im FNP eine weitere Entwicklungsfläche auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen anschließt. Da dem Ortsteil Schermcke im gesamtstädtischen Rahmen keine Präferenz für Gewerbeansiedlungen zuzuordnen ist (der Schwerpunkt gewerblicher Entwicklungen an der B246 in der Kernstadt weist noch ausreichend Entwicklungsflächen auf), sollte die zukünftige gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich auf die der vorhandenen Betriebe beschränkt bleiben. Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben ohne besonderen Standortbezug sollen hier unterbleiben. Da die weitere Gemarkung im Rahmen der Raumordnung als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt ist, hat die Errichtung einer Biogasanlage an diesem Standort zurzeit keine Präferenz.



## 5.4 Mögliche Standorte nicht privilegierter Biogasanlagen

Die vorgesehene städtebauliche Steuerung der Biogasanlagen beschränkt sich aus den dargelegten Gründen auf die verträgliche Einordnung dieser gewerblichen Anlagen an bestimmten Standorten („Positiv-Planung“, „Angebotsplanung“), die sich nach den aktuell vorliegenden Beurteilungsgrundlagen anbieten. Die vorliegenden, in der Abwägung über etwaige Standorte berücksichtigten Informationen betreffen fast ausschließlich den betroffenen Raum. Sofern eine konkrete Planung eines Vorhabenträgers vorliegt, können neue Informationen hinzutreten, die einen besonderen Standortbezug begründen und die so auch das Ergebnis einer Standortabwägung beeinflussen können. Dabei können auch konkrete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bedeutend sein, die darlegen, dass ein als entgegenstehend bewerteter Belang tatsächlich nicht erheblich beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund ist schon die in Tabelle 2 dargestellte Vorauswahl bewusst eng gefasst und berücksichtigt als mögliche Sondergebiete für Bioenergie ausschließlich vorgeprägte (vorbelastete) Standorte. Auf der Basis neuer Informationen - zum Beispiel aus konkreten Vorhabensplanungen - kann sich eine Weiterentwicklung dieses Konzeptes ergeben.

Die nachfolgende Tabelle führt die Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen entsprechend der unterschiedlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen auf:

**Tabelle 2: Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen, engere Auswahl**

Planungsrechtliche Grundlage	Standort	Art der baulichen Nutzung
Innerhalb rechtwirksamer B-Pläne	1.1 „Am Eulenbruch, V. BA“	GE
	7.1 Gewerbegebiet Hakeborner Weg, OT Hadmersleben	GE
Innerhalb gewerblicher Bauflächen des wirksamen FNP, für eine entsprechende verbindliche Bauleitplanung möglich erscheint	1.3 Südlich der Anderslebener Str.	GI
Standorte für die keine entsprechende Darstellung im FNP existiert	7.3 OT Hadmersleben, Kiesabbaugebiet „Steiles Ufer“	SO <sub>Bioenergie</sub>
	1.5 „Güntersdorfer Straße“	SO <sub>Bioenergie</sub>

## 5.5 Zielkonzept

Da die in Tabelle 2 angeführten Standorte alle zulässigen Standorte mit einbeziehen, ohne dass die ohnehin zulässigen Standorte der bewussten Lenkung unterworfen wurden, soll die Auswahl in einem nächsten Schritt auf die Standorte verengt werden, die durch die städtische Planung zukünftig aktiv gefördert werden sollen.

Die Standorte aus Tabelle 2 sollen zusätzlich anhand folgender Kriterien untersucht werden:

- Räumliche Verteilung der Anlagen innerhalb des Stadtgebietes und Bezug zu landwirtschaftlichen Flächen um erhebliche Auswirkungen auf die Kulturarten einzuschätzen. Damit soll unter anderem eine Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft ermöglicht werden.
- Immissionsschutz (auch Verkehr)
- Effizienz und Nachhaltigkeit des Abwärmekonzeptes

### 5.5.1 Nordöstliche Kernstadt (Standorte 1.1 und 1.3)

Im Bereich der nordöstlichen Kernstadt sind zwei Standorte in der näheren Auswahl. Der Standort 1.1 („Am Eulenbruch, V. BA“) ist aufgrund des bestehenden Baurechts einbezogen worden. Gegenüber dem Standort 1.3 (GI südlich der Andersleber Straße) bestehen hier schon in deutlich geringerer Entfernung schutzwürdige Nutzungen (Wohnen). Der Standort 1.3 zeichnet sich gerade dadurch aus, dass schutzwürdige Nutzungen in der Nähe nicht vorhanden sind.

Hinsichtlich des Bezugs zu entsprechenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen sind dem Standort 1.1 die nördlich und östlich gelegenen Ackerfluren zuzuordnen (Teile der Gemarkungen Oschersleben und Schermcke). Dem Standort 1.3 kann in den nördlich und östlich gelegenen Feldfluren ausreichend Anbaufläche zugeordnet werden. Ordnet man jeweils nur die nächstgelegenen Flächen zu, so ergeben sich aufgrund der Nähe der Standorte Überschneidungen.

Für nicht privilegierte Biomasseanlagen kann eine durchschnittliche Leistung von 2 MW (elektrische Leistung , entspricht ca. 4 MW Gesamtleistung) angenommen werden. Dafür wäre überschlägig eine Silomais-Anbaufläche von 800 ha notwendig, wenn ausschließlich Mais verwendet würde. Da in den meisten Fällen auch andere Substrate wie Gülle, Mist oder Rübenschrot eingespeist werden, die nicht von den umgebenden Anbauflächen stammen, kommt es jedoch zu einer geringeren Flächenbindung. Neben Silomais nimmt auch Ganzpflanzensilage aus Getreide (GPS) einen größeren Anteil am Gärsubstrat ein, sowie Grassilage. Insofern ist als Schätzwert ein durchschnittlicher Anbauflächenbedarf von 600 bis 800 ha je Anlage realistisch, von denen maximal 400 ha mit Silomais bestellt werden.

Obwohl für beide Standorte ausreichende Anbauflächen in der näheren Umgebung zugeordnet werden können, sollte nach Möglichkeit nur der Standort 1.3 realisiert werden, da er aus Immissionschutzsicht deutlich besser geeignet ist. Ein zweiter Standort in so geringer Entfernung erscheint in der vorliegenden Situation nicht sinnvoll, da sich dadurch eine Konkurrenz um Anbauflächen und ggf. auch um geeignete Abnehmer für die Abwärme ergeben kann.

Hinsichtlich der Abwärmenutzung erscheinen beide Standorte gut geeignet, da in der Nähe zahlreiche Gewerbebetriebe vorhanden sind sowie gewerbliche Bauflächen auf denen sich entsprechendes Gewerbe ansiedeln könnte.

Aufgrund der Lage an der Bundesstraße ist eine schnelle Vermischung des zu erwartenden anlagenbedingten Verkehrs mit dem allgemeinen Verkehrsaufkommen zu erwarten, so dass hier durch den Verkehr keine erheblichen Immissionskonflikte zu erwarten sind.

Die Stadt wird daher möglichen Vorhabenträgern diesen Standort empfehlen und ggf. die notwendige verbindliche Bauleitplanung durchführen.

### 5.5.2 Gemarkung Hadmersleben (Standorte 7.1 und 7.3)

In der Gemarkung Hadmersleben bestehen ebenfalls 2 Standorte, von denen der eine als Gewerbegebiet festgesetzt ist (7.1 Hakeborner Weg) und somit Gewerbebetriebe aller Art aufnehmen kann und der zweite konkret für eine Biogasanlage als Sondergebiet festgesetzt werden soll. Hinsichtlich der Anbaufläche weist die Gemarkung Hadmersleben mit rund 2.000 ha Ackerflächen ausreichend Anbauflächen für zwei Biomasseanlagen auf.

Dem Lieferverkehr steht hier mit der L 66 eine leistungsstarke Anbindung zur Verfügung und die Anlieferung soll überwiegend aus der südlich gelegenen Feldflur erfolgen, so dass die Ortslage Hadmersleben nur geringfügig belastet wird.

Hinsichtlich der nachhaltigen Abwärmenutzung ist hier die Einspeisung des aufbereiteten Gases in das Ferngasnetz möglich und in der konkreten Anlagenplanung vorgesehen. Damit kann der Ort einer effektiven Kraft-Wärmekopplung entsprechend des Erdgasnetzes frei gewählt werden. Die nachstehende Abbildung zeigt das Ferngasnetz im Raum Oschersleben.

### Ferngasleitungsnetz



#### 5.5.3 Gemarkung Günthersdorf (Standort 1.5)

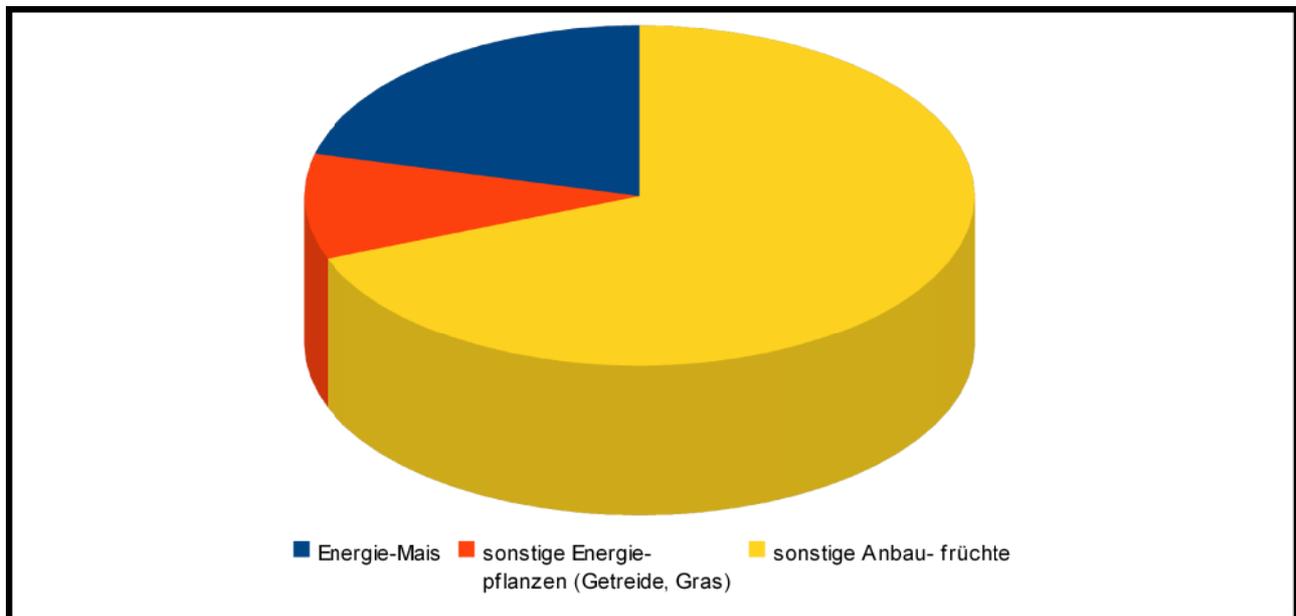
Der Standort „Günthersdorfer Straße“ weist in seinem direkten Umfeld ausreichend Ackerflächen auf, um die Anlage mit den erforderlichen Rohstoffen zu versorgen, so dass durch diese Standortwahl keine starken Verkehre und ggf. damit verbundene Belastungen von Ortslagen ausgelöst werden. Aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen ist der Standort ebenfalls als günstig zu bewerten. Dies bedingt jedoch, dass Abnehmer für die Abwärme bei einer „Verstromung“ an diesem Standort nicht verfügbar sind. Aus diesem Grund sieht das vorliegende Projekt des Vorhabenträgers vor, das erzeugte Biogas durch eine Leitung in die Kernstadt zu leiten und dort Satelliten-Blockheizkraftwerke zu errichten, die eine effektive und nachhaltige Abwärmenutzung darstellen.

## 5.5.4 Resümee

Aus den vorausgehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass im Stadtgebiet zwei konkrete Planungen für nicht privilegierte Biogasanlagen bestehen, die sich an den gewählten Standorten städtebaulich gut einfügen. Darüber hinaus kann das Industriegebiet an der Anderslebener Straße als günstiger Standort für eine Biogasanlage benannt werden. Die Stadt wird versuchen zukünftige Investoren auf diese Fläche zu lenken.

Weiterhin ist im Stadtgebiet eine privilegierte Biogasanlage vorhanden und zwei weitere sind in Planung.

Nach diesem Sach- und Planungsstand wird im Stadtgebiet eine Fläche von ca. 3.800 ha für Energiepflanzen (Mais, Getreide, Gras) benötigt (200 ha für privilegierte Anlagen und 800 ha für nicht privilegierte). Bei einer landwirtschaftlichen Gesamtfläche im Stadtgebiet von 12.270,0 ha macht die mit 31 % nur einen begrenzten Anteil aus, wovon Mais mit ca. 21 % vertreten ist, so dass in dieser Hinsicht keine negativen Umweltfolgen (aufgrund von Monokulturen) zu befürchten sind.



**Tabelle 3: Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen, Empfohlene Auswahl**

Planungsrechtliche Grundlage	Standort	Art der baulichen Nutzung
Innerhalb rechtwirksamer B-Pläne	7.1 Gewerbegebiet Hakeborner Weg	GE
Innerhalb gewerblicher Bauflächen des wirksamen FNP, für eine entsprechende verbindliche Bauleitplanung möglich erscheint	1. 3 Südlich der Anderslebener Str.	GI
Standorte für die keine entsprechende Darstellung im FNP existiert	7.3 OT Hadmersleben, Kiesabbaugebiet „Steiles Ufer“	SO <sub>Bioenergie</sub>
	1.5 „Günthersdorfer Straße“	SO <sub>Bioenergie</sub>